Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2954

Sachgebiet 412

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Geänderter Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Europäische Kooperationsvereinigung (EKV)

»EG-Dok. Nr. R/1038/78 (GEC 1)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft sowie eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung sind durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes zu fördern, der ähnliche Bedingungen wie die nationalen Binnenmärkte gewährleistet.

Dies setzt voraus, daß für Personen und Gesellschaften, die dort eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, welche die Anpassung ihrer Tätigkeit an die wirtschaftlichen Gegebenheiten eines größeren Marktes erleichtern. Hierzu ist es unerläßlich, daß diese Personen und Gesellschaften neben den für die Umstrukturierung ihrer Unternehmen geeigneten Rechtsinstrumenten auch über Möglichkeiten für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit verfügen.

Einer solchen Zusammenarbeit stehen derzeit rechtliche, steuerliche und psychologische Schwierigkeiten entgegen. Die zahlreichen Kooperationsformen, die es bereits in den nationalen Rechten gibt, reichen wegen ihrer Bindung an eine einzelstaatliche Rechtsordnung für eine Zusammenarbeit auf der Ebene des Gemeinsamen Marktes nicht aus.

Daher erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um die oben genannten Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen.

Die im EWG-Vertrag vorgesehene Angleichung der nationalen Vorschriften würde es nicht gestatten, jene Nachteile zu beheben. Sie würde insbesondere nicht das Hindernis der ausschließlichen Bindung des Rechtsinstruments — das gerade in einem multinationalen Raum mit Unternehmen mehrerer Länder angewandt werden soll — an das nationale Recht, dem eines der beteiligten Unternehmen unterliegt, beseitigen. Deshalb ist es nötig, ein Rechtsinstrument des Gemeinschaftsrechts einzuführen, um diese Zusammenarbeit in angemessener Weise vor allem für die kleinen und mittleren Unternehmen zu ermöglichen. Das Mittel, das sich hierfür am besten eignet, ist die Einführung eines Kooperationsinstruments auf vertraglicher Grundlage in Form einer „Europäischen Kooperationsvereinigung". Die Gründung und die Tätigkeit einer solchen Vereinigung bleiben den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft und den zu ihrer Durchführung getroffenen Maßnahmen unterworfen.

Die für die Einführung dieses Rechtsinstruments erforderlichen Befugnisse sind im EWG-Vertrag nicht vorgesehen.

Um die Anpassungsfähigkeit der Kooperationsvereinigung zu gewährleisten, ist es notwendig, den Gründungsgesellschaften im Hinblick auf die Gestaltung der Arbeitsweise der Vereinigung große Freiheit zu belassen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Für den Fall, daß diese Verordnung oder der Gründungsvertrag bestimmte Fragen nicht regelt, ist daher die Verweisung auf ein subsidiäres Recht erforderlich.

Der Schutz der Arbeitnehmerinteressen ist vor allem bei der Gründung der Kooperationsvereinigung oder ihrer beabsichtigten Auflösung zu gewährleisten.

Damit die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter beurteilen können, wie sich die Gründung der Vereinigung auf die Interessen der Arbeitnehmer auswirkt, müssen diese bereits vor der Gründung von dem Vorhaben unterrichtet werden. Werden die Arbeitnehmerinteressen nach Ansicht der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter nachteilig berührt, so sind die Maßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer zunächst auf dem Verhandlungswege zu treffen.

Ähnliche Grundsätze gelten bei einer beabsichtigten Auflösung der Vereinigung. Demzufolge sind vor der Beschlußfassung über die Auflösung Verhandlungen mit den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern aufzunehmen. Die Einigung über die zugunsten der Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen ist in diesem Fall schriftlich niederzulegen.

Scheitern die Verhandlungen, so sind in dem einen oder anderen Fall, vor allem wenn die Auflösung beschlossen ist, diejenigen Bestimmungen anzuwenden, die zur Wahrung von Ansprüchen und Vergünstigungen der Arbeitnehmer bei Gesellschaftsfusionen, Betriebsüberlassungen sowie Unternehmenszusammenschlüssen in dem Mitgliedstaat gelten, unter dessen Rechtsvorschriften die betreffenden Arbeitsbeziehungen fallen.

Die Kooperationsvereinigung darf auf keinen Fall an die Stelle der Gesellschaften — gleichgültig, ob Handelsgesellschaften oder nicht — treten, deren Geschäftszweck, Gegenstand und rechtliche Struktur völlig anders sind. Ihre eigene Tätigkeit muß sich aus der Tätigkeit ihrer Mitglieder entwickeln, ihre Fortsetzung bleiben und ihr untergeordnet sein.

Da es in der Gemeinschaft eine große Zahl von Unternehmen gibt, die Einzelpersonen gehören, muß der Zugang zur Kooperationsvereinigung sowohl natürlichen Personen als auch Gesellschaften offenstehen.

Die Kooperationsvereinigung muß die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen ermöglichen, die ihre Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet verschiedener Mitgliedstaaten ausüben.

Da die Kooperationsvereinigung bezweckt, die Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern zu fördern, ist es notwendig, daß die Mitglieder gleichberechtigt sind.

Damit sie die im Gesetz und im Gründungsvertrag festgelegten Ziele auch wirklich erreichen kann, muß sie mit eigener Geschäftsfähigkeit ausgestattet werden.

Als Ausgleich für diese Geschäftsfähigkeit und für die Nichterforderlichkeit eines Kapitals muß der Schutz Dritter dadurch gewährleistet werden, daß sowohl die persönliche und gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder als auch die Bekanntmachung der wesentlichen Angaben über die Kooperationsvereinigung eingeführt werden.

Die Kooperationsvereinigung muß über finanzielle Mittel verfügen, die in der Regel durch Beiträge oder Zuschüsse ihrer Mitglieder aufgebracht werden.

Sie darf aber weder Schuldverschreibungen ausgeben noch darf sie sich öffentlich an den Kapitalmarkt wenden.

Wegen des stark ausgeprägten „intuitus personae"-Charakters des Gründungsvertrags der Kooperationsvereinigung dürfen die Rechte der Mitglieder nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung übertragen werden.

Da die Haftung der Kooperationsvereinigung streng geregelt ist, müssen die Folgen des Beitritts und des etwaigen Ausscheidens von Mitgliedern geregelt werden.

In Anbetracht der Begrenzung ihres Geschäftszwecks sollte die Kooperationsvereinigung grundsätzlich keine Gewinne erzielen. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, daß sich in bestimmten Fällen ein Gewinn ergeben kann. Da die Kooperationsvereinigung keine von ihren Mitgliedern gesonderte wirtschaftliche Einheit bildet, ist ein etwaiger Gewinn auf der Ebene der Mitglieder zu besteuern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 15. März 1979 — 14 — 680 70 — E — Ge 73/79

Dieser geänderte Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. April 1978 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Artikel 1

1. Europäische Kooperationsvereinigungen können für eine bestimmte Zeitdauer durch Vertrag unter den Voraussetzungen, in der Weise und mit den Wirkungen gegründet werden, die in der vorliegenden Verordnung vorgesehen sind.
2. Soweit diese Verordnung keine Regelung trifft, findet das Recht des Staates Anwendung, in dem die Kooperationsvereinigung ihren im Gründungsvertrag bestimmten Sitz hat.
3. Die Kooperationsvereinigung hat vom Zeitpunkt der in Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Eintragung an die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, Verträge abzuschließen oder andere Rechtshandlungen vorzunehmen und vor Gericht zu stehen.

Artikel 1

1. Europäische Kooperationsvereinigungen können für eine begrenzte Zeit durch Vertrag unter den Voraussetzungen, in der Weise und mit den Wirkungen gegründet werden, die in der vorliegenden Verordnung vorgesehen sind.
2. unverändert
3. unverändert

Artikel 1a

1. Vor der Gründung einer Kooperationsvereinigung sind die betroffenen Arbeitnehmer oder ihre Vertreter rechtzeitig darüber zu unterrichten.
2. Werden nach Auffassung der betroffenen Arbeitnehmer durch die Gründung der Kooperationsvereinigung deren Interessen nachteilig berührt, so sind die Verwaltungsorgane der Gesellschaften oder die Personen, die die Kooperationsvereinigung bilden wollen, verpflichtet, auf Antrag der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter sich mit diesen über die Maßnahmen zu einigen, die zugunsten der betroffenen Arbeitnehmer zu treffen sind.
3. Kommt es zwischen den Parteien nicht zu einer Einigung, so sind die Vorschriften anzuwenden, die zum Schutz der Rechte und Vergünstigungen der Arbeitnehmer bei der Verschmelzung von Gesellschaften, Betriebsüberlassungen sowie Unternehmenszusammenschlüssen in dem Mitgliedstaat gelten, dessen Rechtsvorschriften auf die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer anwendbar sind.

Artikel 2

1. Die Kooperationsvereinigung hat den Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern und zu entwickeln, sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern. Die Kooperationsvereinigung sucht keinen Gewinn für sich selbst.

   Der im Gründungsvertrag bestimmte Gegenstand der Kooperationsvereinigung muß den Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes 2 entsprechen.

Artikel 2

1. Die Kooperationsvereinigung hat den Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern und zu entwickeln, sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern.

   Ihre Tätigkeit muß in einem organischen Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen. Der Zweck der Kooperationsvereinigung besteht nicht darin, Gewinne für sich selbst zu erzielen. Diesem Grundsatz entsprechend gelten Gewinne, die sich tatsächlich aus der Tätigkeit der Vereinigung ergeben, als Gewinn der Mitglieder und werden als solche in dem im Vertrag vorgesehenen Verhältnis oder, falls ein solches Verhältnis fehlt, zu gleichen Anteilen ausgewiesen.

Der im Gründungsvertrag bestimmte Gegenstand der Kooperationsvereinigung muß den Vorschriften des nachfolgenden Absatzes 2 entsprechen.

2. Die Tätigkeit der Kooperationsvereinigung ist begrenzt
   - — auf Dienstleistungen, deren ausschließliche Empfänger ihre Mitglieder sind;
   - — auf die Umwandlung von Gütern oder auf die Aufbereitung von Fertigwaren für den ausschließlichen Bedarf der Mitglieder.

2. unverändert

unverändert

- — auf die Herstellung, die Umwandlung oder Aufbereitung von Gütern für den ausschließlichen Bedarf der Mitglieder.

3. Die Kooperationsvereinigung kann gegenüber der Tätigkeit ihrer Mitglieder keine Leitungsfunktion ausüben.

3. unverändert

4. Die Kooperationsvereinigung darf nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigen.

4. Die Kooperationsvereinigung darf nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.

Artikel 3

Artikel 3

1. Eine Kooperationsvereinigung muß sich mindestens zusammensetzen
   a) aus zwei Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die der Gesetzgebung verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen;
   b) aus zwei natürlichen Personen, von denen jede ein Handelsgewerbe, ein handwerkliches oder sonstiges gewerbliches Unternehmen oder einen Landwirtschaftsbetrieb führt und deren jeweilige Tätigkeiten ihren Schwerpunkt auf dem Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben;
   c) aus einer natürlichen Person, die eine der in Absatz 1 b) angeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates ausübt, und durch eine Gesellschaft, die der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaates unterliegt.

1. unverändert

2. Jedes Mitglied einer Kooperationsvereinigung muß steuerrechtlich in einem Mitgliedstaat ansässig sein.

2. unverändert

Artikel 4

Artikel 4

1. Der Gründungsvertrag legt den Sitz der Kooperationsvereinigung fest, welcher innerhalb des Gebietes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft liegen muß.

   Der Vertrag enthält außerdem mindestens folgende Angaben:
   a) den Namen der Kooperationsvereinigung;
   b) den Geschäftszweck, aufgrund dessen die Kooperationsvereinigung gegründet ist;
   c) die Namen sowie die Firma oder Firmenbezeichnung, die Rechtsform, die Anschrift des Wohnsitzes oder des Firmensitzes sowie gegebenenfalls die Nummer und den Ort der

1. unverändert

Registereintragung von jedem Mitglied der Kooperationsvereinigung;

d) die Zeitdauer, für welche die Kooperationsvereinigung errichtet worden ist.

2. Die Kooperationsvereinigung wird in das Register eingetragen, das der Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, zu diesem Zweck bestimmt. Der Vertrag wird bei der Eintragung hinterlegt. Nachträgliche Abänderungen werden gleichfalls hinterlegt.

   Die in Absatz 1 angeführten Angaben werden unter Einhaltung der gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung festgelegten Förmlichkeiten bekanntgegeben; jede Abänderung dieser Angaben wird unter den gleichen Bedingungen bekanntgegeben. Dasselbe gilt für die Namen und Adressen der in Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung angeführten Personen und gegebenenfalls die Angabe, daß sie gemeinsam handeln müssen.

3. Solange die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Eintragungs- und Publizitätsförmlichkeiten nicht erfüllt sind, können die publizitätsbedürftigen Angaben Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden. Diesen steht es jedoch frei, sich darauf zu berufen.

2. Die Kooperationsvereinigung wird in das Register eingetragen, das der Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, zu diesem Zweck bestimmt. Der Vertrag wird bei der Eintragung hinterlegt. Nachträgliche Abänderungen werden gleichfalls hinterlegt.

   Die in Absatz 1 aufgeführten Angaben werden in der gemäß Artikel 19 dieser Verordnung festgelegten Form bekanntgegeben, jede Abänderung dieser Angaben wird unter den gleichen Bedingungen bekanntgegeben. Das gleiche gilt für die Namen und Anschriften der in Artikel 7 Absatz 1 angeführten Personen und gegebenfalls die Angabe, daß sie gemeinsam handeln müssen.

   Ein Hinweis auf die Gründung einer EKV sowie Zeitpunkt und Ort der Veröffentlichung ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften binnen eines Monats nach Bekanntgabe in den jeweiligen nationalen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

3. unverändert

Artikel 5

1. Die Nichtigkeit des Vertrages der Kooperationsvereinigung muß durch Gerichtsentscheidung ausgesprochen **werden.**

2. Die Nichtigkeit kann Dritten gegenüber erst vom Datum der Urteilsveröffentlichung in dem in Artikel 19 angeführten Bekanntmachungsorgan ab entgegengehalten werden, sofern nicht bewiesen werden kann, daß die Dritten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Kooperationsvereinigung von dieser Nichtigkeit Kenntnis hatten.

Artikel 5

1. unverändert

2. unverändert

Artikel 6

1. Der Gründungsvertrag bestimmt die Organe und regelt die Einzelheiten der internen Wirkungsweise der Kooperationsvereinigung vorbehaltlich der in den anschließenden Absätzen 2 bis 5 und in Artikel 7 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Gesamtheit der Mitglieder der Kooperationsvereinigung hat als Mitgliederversammlung die weitestgehenden Befugnisse zur Erfüllung des Zweckes der Kooperationsvereinigung, alle Entscheidungen zu treffen und alle Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 6

1. Der Gründungsvertrag bestimmt die Organe und regelt die Einzelheiten der internen Wirkungsweise der Kooperationsvereinigung vorbehaltlich der anschließenden Absätze 2 bis 6 und des Artikels 7.

2. unverändert

3. Die Entscheidungen werden gemäß den durch den Vertrag oder die vorliegende Verordnung festgelegten Bestimmungen getroffen.

   Sofern der Gründungsvertrag nichts Abweichendes bestimmt, kann die Versammlung Entscheidungen über die Vertragsänderung, die vorzeitige Auflösung oder die Erweiterung der Kooperationsvereinigung nur bei Einstimmigkeit aller Mitglieder treffen.

3. unverändert

4. Jedes Mitglied hat zumindest eine Stimme. Der Vertrag kann jedoch bestimmten Mitgliedern mehrere Stimmen geben.

4. unverändert

5. Der Gründungsvertrag kann vorsehen, daß die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu bestimmten, im Gründungsvertrag ausdrücklich festgelegten Punkten, ausgenommen die in Absatz 3 genannten Punkte, im schriftlichen Verfahren gefaßt werden können.

5. Die Versammlung muß auf Verlangen eines Geschäftsführers oder mindestens eines Viertels der Mitglieder der Kooperationsvereinigung zusammentreten.

6. Die Versammlung muß auf Verlangen eines Geschäftsführers oder mindestens zweier Mitglieder der EKV zusammentreten.

Artikel 7

Artikel 7

1. Die Geschäfte der Kooperationsvereinigung werden von einer oder mehreren natürlichen Personen geführt. Diese werden durch den Gründungsvertrag oder die Mitgliederversammlung bestellt.

1. unverändert

2. Jeder Geschäftsführer kann die Kooperationsvereinigung Dritten gegenüber verpflichten, selbst wenn seine Handlungen nicht zum Gegenstand der Kooperationsvereinigung gehören. Der Vertrag kann jedoch vorsehen, daß die Kooperationsvereinigung nur durch mehrere, gemeinsam handelnde Geschäftsführer wirksam verpflichtet werden kann. Jede andere Beschränkung ihrer Befugnisse durch den Vertrag oder durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung kann Dritten gegenüber nicht entgegengesetzt werden, selbst wenn sie bekanntgegeben worden ist.

2. Jeder Geschäftsfsührer kann, wenn er im Namen der EKV handelt, die Kooperationsvereinigung Dritten gegenüber verpflichten, selbst wenn seine Handlungen nicht zum Gegenstand der Kooperationsvereinigung gehören. Der Vertrag kann jedoch vorsehen, daß die Kooperationsvereinigung nur durch mehrere, gemeinsam handelnde Geschäftsführer wirksam verpflichtet werden kann. Jede sonstige Beschränkung ihrer Befugnisse durch den Vertrag oder durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung kann Dritten nicht entgegengehalten werden, selbst wenn sie bekanntgegeben worden ist.

3. Die Namen und Anschriften der oben angeführten Person oder Personen sowie gegebenenfalls der Vermerk, daß sie nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind, werden nach Maßgabe der Publizitätsvorschriften des Artikels 4 der vorliegenden Verordnung bekanntgegeben.

3. unverändert

Artikel 8

Artikel 8

1. Der Gründungsvertrag kann die Mitglieder verpflichten, Beiträge in Form von Geld- oder Sachwerten oder durch sonstige Leistungen zu erbringen. Er kann außerdem die Voraussetzungen festsetzen, unter denen die Mitglieder erforderlichenfalls für den Betrag aufkommen, um den die Ausgaben der Kooperationsvereinigung

1. unverändert

die Einnahmen übersteigen. Enthält der Vertrag keine dahin gehende Regelung, legt die Mitgliederversammlung die Bedingungen fest, anderenfalls werden die Beiträge zu gleichen Teilen geleistet.

2. Die Abtretung der Mitgliedschaftsrechte muß durch die Versammlung gebilligt werden. Enthält der Vertrag darüber keine besondere Bestimmung, wird diese Entsscheidung einstimmig von den Mitgliedern der Kooperationsvereinigung getroffen und gemäß den Publizitätsvorschriften des Artikels 4 der vorliegenden Verordnung bekanntgegeben.

3. Die Kooperationsvereinigung darf weder Schuldverschreibungen ausstellen noch sich öffentlich an den Kapitalmarkt wenden.

Artikel 9

1. Die Mitglieder der Kooperationsvereinigung haften mit ihrem eigenen Vermögen unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für dessen Verbindlichkeiten.

2. Die Gläubiger der Kooperationsvereinigung können ihre Forderungen gegenüber einem Mitglied erst geltend machen, wenn sie zuvor vergeblich die Kooperationsvereinigung in Verzug gesetzt haben.

3. Wenn ein Mitglied wegen einer Verbindlichkeit der Kooperationsvereinigung in Anspruch genommen wird, kann es sich auch auf die Verteidigungsmittel berufen, die der Kooperationsvereinigung selbst zur Verfügung stehen.

Artikel 10

Die von der Kooperationsvereinigung ausgehenden Briefe und Bestellscheine müssen lesbar folgende Angaben enthalten:

— den Namen der Kooperationsvereinigung, mit dem Zusatz „Europäische Kooperationsvereinigung";

— die Nummer, unter der die Kooperationsvereinigung in dem in Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung angeführten Register eingetragen ist sowie die Bezeichnung dieses Registers;

— den Ort des Sitzes der Kooperationsvereinigung.

Gegebenenfalls müssen sie angeben, daß sich die Kooperationsvereinigung in Liquidation befindet.

Artikel 11

1. Soweit der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung der Kooperationsvereinigung einstimmig über die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Die Abtretung der Mitgliedschaftsrechte muß durch die Versammlung gebilligt werden. Enthält der Vertrag darüber keine besondere Bestimmung, wird diese Entscheidung einstimmig von den Mitgliedern der Kooperationsvereinigung getroffen und gemäß den Publizitätsvorschriften des Artikels 4 bekanntgegeben.

Die teilweise Abtretung von Mitgliedschaftsrechten ist unzulässig.

3. unverändert

Artikel 9

1. unverändert

2. Die Gläubiger der Kooperationsvereinigung können ihre Forderungen gegenüber einem Mitglied erst geltend machen, wenn sie zuvor die Kooperationsvereinigung in Verzug gesetzt haben.

3. unverändert

Artikel 10

unverändert

Artikel 11

1. unverändert

2. Jedes neue Mitglied haftet nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 9 für alle Verbindlichkeiten der Kooperationsvereinigung, einschließlich der vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten.

2. unverändert

Artikel 12

Artikel 12

1. Der Gründungsvertrag kann vorsehen, daß ein Mitglied aus der Europäischen Kooperationsvereinigung durch Kündigung ausscheidet. In diesem Falle bestimmt der Vertrag ebenfalls die Voraussetzungen, unter denen ein Ausscheiden erfolgen kann. Andernfalls ist die Kündigungsklausel unwirksam.

1. unverändert

2. Die Mitgliederversammlung der Europäischen Kooperationsvereinigung kann den Ausschluß eines Mitglieds beschließen, das nachhaltig seine Vertragspflichten verletzt oder schwerwiegende Störungen der Arbeitsweise der Kooperationsvereinigung verursacht. Die Entscheidung wird gemäß den Vertragsbestimmungen getroffen; fehlen solche Bestimmungen, so beschließen die Mitglieder der Kooperationsvereinigung einstimmig über den Ausschluß.

2. unverändert

3. Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitglieds besteht die Kooperationsvereinigung unter den verbleibenden Mitgliedern zu den im Gründungsvertrag enthaltenen oder von der Mitgliederversammlung festgelegten Bedingungen fort.

3. unverändert

Artikel 13

Artikel 13

1. Die Europäische Kooperationsvereinigung wird aufgelöst:

   a) durch Erreichtung oder Fortfall ihres Zweckes;

   b) durch Ablauf der Zeit, für die sie gegründet wurde;

   c) durch einen Beschluß ihrer Mitglieder gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung,

   d) wenn der Kooperationsvereinigung weniger als zwei Mitglieder angehören.

1. unverändert

2. Eine Kooperationsvereinigung, der ausschließlich Mitglieder angehören, die den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates unterliegen, wird aufgelöst, wenn die in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht binnen sechs Monaten erneut erfüllt sind.

2. unverändert

3. Vorbehaltlich einer Regelung im Gründungsvertrag wird die Kooperationsvereinigung ferner aufgelöst:

   a) durch Konkurs eines Mitglieds;

   b) durch andere, aufgrund der Zahlungsunfähigkeit oder Einstellung der Zahlungen eines Mitglieds gerechtfertigte Maßnahmen;

   c) durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit eines Mitglieds oder durch Auflösung einer Ge-

3. unverändert

sellschaft, die Mitglied der Kooperationsvereinigung ist;

d) durch Aufgabe der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c aufgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit oder des in der Gemeinschaft begründeten Steuersitzes seitens eines Mitgliedes.

4. Bestimmt der Gründungsvertrag, daß die Kooperationsvereinigung in den Fällen des Absatzes 3 weiterbesteht, so scheidet das betreffende Mitglied aus der Kooperationsvereinigung aus. Die Kooperationsvereinigung besteht unter den verbleibenden Mitgliedern zu den Bedingungen fort, die im Gründungsvertrag aufgeführt sind oder von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. unverändert

Artikel 14

1. Das Gericht kann auf Antrag jeder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, die Auflösung einer Kooperationsvereinigung aussprechen, deren im Gründungsvertrag bestimmter Gegenstand oder deren Tätigkeit nicht den Bestimmungen des Artikels 2 dieser Verordnung entspricht.

2. Auf Antrag eines Mitgliedes kann das Gericht aus wichtigem Grund die Auflösung der Kooperationsvereinigung aussprechen.

Artikel 14

1. unverändert

2. unverändert

Artikel 15

1. Scheidet ein Mitglied aus der Europäischen Kooperationsvereinigung aus, so wird das Vermögen der Kooperationsvereinigung berechnet, damit das Auseinandersetzungsguthaben dieses Mitglieds oder gegebenenfalls die Höhe der Forderungen der Kooperationsvereinigung gegen dieses Mitglied ermittelt werden können. Soweit der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, obliegt die Durchführung dieses Verfahrens dem oder den Geschäftsführern, die für das ausscheidende Mitglied die Endabrechnung erstellen.

2. Das ausscheidende Mitglied haftet nach Maßgabe des Artikels 9 für die vor der Bekanntmachung seines Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten der Kooperationsvereinigung für eine Dauer von fünf Jahren nach Bekanntmachung des Ausscheidens gemäß den Publizitätsvorschriften des Artikels 4 dieser Verordnung.

3. Absatz 1 findet im Falle der Übertragung der Mitgliedschaftsrechte gemäß Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung keine Anwendung.

Artikel 15

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Artikel 16

1. Die Auflösung der Europäischen Kooperationsvereinigung führt zu deren Abwicklung. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Regelung im Gründungsvertrag oder eines Beschlusses der

Artikel 16

1. unverändert

Mitgliederversammlung nehmen der oder die bisherigen Geschäftsführer die Abwicklung vor. Ein oder mehrere Abwickler können jedoch vom Gericht ernannt werden, wenn die Auflösung in Anwendung von Artikel 14 dieser Verordnung durch gerichtliche Entscheidung verfügt wurde oder wenn eines der Mitglieder dies durch begründeten Antrag verlangt.

2. Die Geschäftsfähigkeit der Kooperationsvereinigung im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung bleibt erhalten, soweit es für die Abwicklung erforderlich ist. Die Kooperationsvereinigung wird insoweit von ihren Abwicklern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Die Auflösung der Kooperationsvereinigung sowie die Namen des oder der Abwickler werden gemäß Artikel 4 dieser Verordnung eingetragen und bekanntgegeben.

2. unverändert

3. unverändert

Artikel 16 a

1. Werden nach Auffassung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter durch die beabsichtigte Auflösung der Europäischen Kooperationsvereinigung die Interessen der Arbeitnehmer nachteilig berührt, so sind die Geschäftsführer der Europäischen Kooperationsvereinigung verpflichtet, sich vor der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung über die Auflösung mit den Arbeitnehmern oder deren Vertretern über die Maßnahmen (den Sozialplan) zu einigen, die zu deren Gunst zu treffen sind.

2. Wird eine Einigung über den Sozialplan erzielt, ist diese schriftlich niederzulegen.

3. Die Geschäftsführung unterrichtet die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Verhandlungen über den Sozialplan.

4. Ist bei den Verhandlungen über den Sozialplan keine Einigung erzielt worden und hat die Mitgliederversammlung die Auflösung beschlossen, finden für das weitere Verfahren diejenigen Bestimmungen Anwendung, die zur Wahrung von Ansprüchen und Vergünstigungen der Arbeitnehmer bei Gesellschaftsfusionen, Betriebsüberlassungen sowie Unternehmenszusammenschlüssen in dem Mitgliedstaat gelten, dessen Rechtsvorschriften auf die fraglichen Arbeitsverhältnisse anwendbar sind.

Artikel 17

1. Die Abwickler bringen die laufenden Geschäfte zum Abschluß, ziehen Forderungen ein und veräußern das Vermögen der Kooperationsvereinigung, soweit es für die Berichtigung der Verbindlichkeiten sowie gegebenenfalls für die Aufteilung unter den Mitgliedern erforderlich ist. Das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Kooperationsvereinigung wird von den Abwicklern gemäß den Bestimmungen des Gründungsvertrags

Artikel 17

1. unverändert

unter den Mitgliedern der Kooperationsvereinigung aufgeteilt. Fehlen solche Bestimmungen, so erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen.

2. Die Abwickler haben Geldbeträge oder Vermögensgegenstände zu hinterlegen, soweit diese Gläubigern oder Mitgliedern zustehen, denen sie nicht ausgezahlt oder übertragen werden können.

2. unverändert

3. Entsteht über die Verteilung des Vermögens der Kooperationsvereinigung Streit zwischen deren Mitgliedern, so haben die Abwickler die Verteilung des Vermögens in den durch den Wert des Streitgegenstandes bestimmten Grenzen bis zur Entscheidung durch das zuständige Gericht auszusetzen.

3. unverändert

4. Die Abwickler haben den Abschluß der Abwicklung gemäß Artikel 4 dieser Verordnung einzutragen und bekanntzugeben.

4. Die Abwickler sind verpflichtet, die Eintragung des Abschlusses der Abwicklung und seine Bekanntmachung gemäß Artikel 4 dieser Verordnung zu veranlassen.

Artikel 18

Artikel 18

1. Ansprüche gegen die Kooperationsvereinigung oder Ansprüche der Kooperationsvereinigung gegen ein Mitglied wegen Erfüllung des Gründungsvertrags verjähren fünf Jahre nach Bekanntgabe des Abschlusses der Abwicklung der Kooperationsvereinigung.

1. unverändert

2. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem der nach Artikel 17 Absatz 4 dieser Verordnung vorgeschriebene Abschluß der Abwicklung bekanntgemacht wird.

2. unverändert

Artikel 19

Artikel 19

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen, die für die Anwendung der Publizitätsvorschriften dieser Verordnung erforderlich sind.

   Sie stellen sicher, daß die Angaben nach Artikel 4 Absatz 1 und deren Änderungen sowie die anderen nach dieser Verordnung publizitätsbedürftigen Angaben in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan für Aktiengesellschaften desjenigen Mitgliedstaats bekanntgegeben werden, in dem die Kooperationsvereinigung ihren Sitz hat. Sie stellen außerdem sicher, daß das gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung bestimmte Register sowie die dort hinterlegten Schriftstükke jedem zugänglich sind.

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen, die für die Anwendung der Publizitätsvorschriften dieser Verordnung erforderliche sind.

   Sie stellen sicher, daß die Angaben nach Artikel 4 Absatz 1 und deren Änderungen sowie die übrigen nach dieser Verordnung publizitätsbedürftigen Angaben in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan für Aktiengesellschaften desjenigen Mitgliedstaats bekanntgegeben werden, in dem die Kooperationsvereinigung ihren Sitz hat. Sie stellen außerdem sicher, daß das gemäß Artikel 4 Absatz 2 bestimmte Register sowie die dort hinterlegten Schriftstücke jedem zugänglich sind.

   Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichn Maßnahmen, um die gemäß Artikel 4 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichenden Angaben rechtzeitig den zuständigen Organen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

2. Die Mitgliedstaaten stellen unter Strafdrohung:

   a) den rechtswidrigen Gebrauch der Bezeichnung „Europäische Kooperationsvereinigung" sowie jeder anderen Bezeichnung, die

2. unverändert

zu Verwechslungen mit dieser Bezeichnung führen kann, durch einen Personenzusammenschluß, der nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gebildet worden ist;

b) jeden Verstoß gegen Artikel 10 dieser Verordnung.

Artikel 20

Etwaige Gewinne der Kooperationsvereinigung werden nur auf der Ebene ihrer Mitglieder besteuert.

Artikel 20

unverändert

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten treffen die nach Artikel 19 erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Erlaß dieser Verordnung.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt zwölf Monate nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Begründung

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben ihre Stellungnahmen zu dem Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Europäische Kooperationsvereinigung (EKV) auf Grund von Artikel 235 des EWG-Vertrages abgegeben. [1])

Die Kommission hat ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 zweiter Absatz des EWG-Vertrages geändert, um diesen Stellungnahmen Rechnung zu tragen.

Artikel 1

Die Änderung von Absatz 1 folgt der Empfehlung des Europäischen Parlaments. Sie ist redaktioneller Natur und stellt klar, daß der Gründungsvertrag eine zeitliche Begrenzung enthalten muß.

Artikel 1 a

Dieser Artikel ist auf Empfehlung des Europäischen Parlaments neu aufgenommen worden, um die sozialen Interessen der Arbeitnehmer besser zu schützen. Inhaltlich folgt er Artikel 6 der Richtlinie des Rates vom 14. Februar 1977 über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsstellen [2]).

Findet anläßlich der Gründung einer EKV eine Betriebsübertragung statt, würden schon die entsprechend der Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften anwendbar sein. Insoweit wäre die Vorschrift vielleicht nicht erforderlich gewesen, weil der Schutzgegenstand bereits durch nationale Regeln abgedeckt wäre. Die Gründung könnte aber die Interessen der Arbeitnehmer auch in anderer Weise nachteilig berühren. Für diese Fälle kommt der Bestimmung eine eigene und weitergehende Bedeutung zu. Es erschien daher zweckmäßig, den gesamten Fragenkreis einheitlich zu regeln.

Artikel 2

Die Änderung geht auf eine Empfehlung des Europäichen Parlaments zurück und bedeutet eine deutlichere Hervorhebung des engen und organischen Zusammenhangs zwischen den Tätigkeiten der Mitglieder und der Kooperationsvereinigung selbst. Sie ist technischer Natur.

Absatz 2 erweitert die Tätigkeit der EKV auf die Herstellung von Gütern. Auf Empfehlung des Europäischen Parlaments wurde die Zahl der Arbeitnehmer von 250 auf 500 angehoben. Diese sachlichen Änderungen liegen im Rahmen der Zielvorstellungen des Vorschlags der Kommission.

Artikel 4 Abs. 1

Die Kommission hat bezüglich des Wortlauts von Artikel 4 Absatz 1 nicht die Stellungnahme des Europäischen Parlaments befolgt, das zwecks Klarstellung wünschte, daß der vertraglich festgelegte Sitz der Vereinigung „in demjenigen Land der Gemeinschaft liegen muß, in dem die Vereinigung niedergelassen ist". Die Kommission hält ein solches Erfordernis der Übereinstimmung von Sitz und Ort der Geschäftstätigkeit für unzweckmäßig, weil es dem Bestreben zur Schaffung eines flexiblen Instruments entgegensteht.

Aufgrund der Rechtsform der Vereinigung hält sie eine solche Vorschrift außerdem nicht für unerläßlich. Die Betrachtung des Textes in seiner Gesamtheit ergibt, daß der Sitz im Zusammenhang mit Artikel 1 Absatz 2 nur von Bedeutung ist, wenn weder die Verordnung selbst noch Regeln, auf die sie verweist, Lösungen enthalten, die für die Struktur der Europäischen Kooperationsvereinigung und ihr Funktionieren notwendig sind. Die Tätigkeit der EKV kann je nach ihrem Inhalt von unterschiedlichen Normen erfaßt werden, deren Anwendbarkeit von den jeweils für sie geltenden Rechtsgrundsätzen bestimmt wird. Zum Beispiel wird auf dem Gebiet des Sozialrechts, das vom Territorialitätsprinzip beherrscht wird, das Recht des Ortes anzuwenden sein, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, und nicht das Recht des Sitzes.

Artikel 6

Zur technischen Erleichterung der Verfahren der Beschlußfassung wurde auf Empfehlung des Europäischen Parlaments zugelassen, daß der Gründungsvertrag vorsehen kann, bestimmte Beschlüsse im schriftlichen Verfahren zu fassen.

Zur Stärkung der Minderheit wurde in Absatz 6 vorgeschrieben, daß die Versammlung schon auf Verlangen von zwei Mitgliedern zusammentreten muß. Das entspricht dem Wunsch des Europäischen Parlaments. Der Wunsch des Wirtschafts- und Sozialausschusses, jedem Mitglied das Recht für die Einberufung der Mitgliederversammlung zu geben, schien der Kommission zu weit zu gehen.

Artikel 7

Die Einfügung auf Empfehlung des Europäischen Parlaments versteht sich eigentlich von selbst. Sie dient der weiteren Klarstellung.

[1]) Stellungnahme des Parlaments ABl. EG Nr. C 163 vom 11. Juli 1977, S. 17
Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ABl. EG Nr. 108 vom 15. Mai 1975, S. 46 ff.

[2]) ABl. EG Nr. 61 vom 5. März 1977, S. 26 ff.

Artikel 8

Die Mitgliedschaft in der Europäischen Kooperationsvereinigung ist eine untrennbare Gesamtheit von Rechten und Pflichten. Der neu auf Empfehlung des Europäischen Parlaments eingefügte Absatz stellt klar, daß eine teilweise Abtretung von Mitgliedschaftsrechten unzulässig ist.

Artikel 9

Die Änderungen in Absatz 2 sind rein redaktioneller Art.

Artikel 16 a

Dieser Artikel wurde auf Empfehlung des Europäischen Parlaments eingefügt und ist sachlich die Entsprechung zu Artikel 1 a im Falle der von den Mitgliedern der EKV beschlossenen Auflösung.

Anders als im Falle der Gründung wird diese Situation nicht in der Richtlinie über erworbene Rechte [3]) erfaßt. Es bedurfte deshalb einer ausdrücklichen Regelung. Die Bestimmung findet ihr Vorbild in Artikel 248 a) [4]) des Vorschlags für ein Statut für Europäische Aktiengesellschaften.

Artikel 19

Um die Publizität zu erleichtern, wurde Absatz 1 durch eine Vorschrift erweitert, die sicherstellen soll, daß die zuständigen Organe der Gemeinschaften rechtzeitig über alle zu publizierenden Angaben informiert werden.

Dies wiederum soll nach dem Wunsch des Europäischen Parlaments die Unterrichtung interessierter Kreise über bestehende Kooperationsgemeinschaften erleichtern, die sich um Auskunft an diese Organe wenden können. Dies würde zunächst wohl die Kommission sein; nach Einrichtung eines Registers für Europäische Aktiengesellschaften könnte aber diese Aufgabe von diesem übernommen werden.

---

[3]) ABl. EG Nr. L 61 vom 5. März 1977, S. 26 ff.
[4]) Bulletin der EG, Beilage 4/75, S. 96